

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Räumlichkeiten der Weststadthalle

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 14.07.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Weststadthalle erlassen:

Die Sportflächen der Weststadthalle (Sporthalle, Foyer, Tribüne, ZBVRaum, Kraftraum) werden von der Stadt Bensheim an Bensheimer Schulen, Sportvereine und sonstige Vereine und Organisationen für Sportunterricht, Übungsbetrieb, sportliche und kulturelle Veranstaltungen unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt:

§ 1

- (1) Für die einmalige oder laufende Benutzung der Räumlichkeiten der Weststadthalle ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Benutzer abzuschließen.
- (2) Anträge auf Benutzung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Bensheim einzureichen. Bei allen Veranstaltungen ist der Antrag mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin zu stellen. Im begründeten Einzelfall kann einer Sonderregelung getroffen werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung der Räumlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
- (4) Die Benutzer der Räumlichkeiten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderen mit der Aufsicht beauftragten Personen zu richten. Die Benutzer haben sich auf Verlangen dem städtischen Dienstpersonal gegenüber auszuweisen.
- (5) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist durch einen Zeitrahmen festgelegt. Nach Beginn der vereinbarten Nutzungszeit besteht eine Wartezeit des Hallenwartes zwecks Öffnung der Halle von 15. Minuten.

§ 2

Die Räumlichkeiten dürfen während der Benutzungszeiten an andere Vereine und Gruppen nur mit Einwilligung des Magistrats überlassen werden. Übungsstunden, die

frei werden (z.B. durch Auflösung einer Gruppe oder Abteilung) müssen der Stadt zu einer erneuten Vergabe sofort gemeldet werden.

Die Stadt kann aus gegebenem Anlass von den Benutzungszeiten abweichende Regelungen treffen. Die Sportflächen der Weststadthalle sind bis 22.00 Uhr von den Dauernutzern zu verlassen. Die Umkleidekabinen sind bis 22.15 Uhr zu verlassen. Für Sonderveranstaltungen gelten Sonderregelungen.

Während der Schulferien gelten besondere Regelungen. Insbesondere ist die Halle in den Sommerferien wegen der Grundreinigung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen geschlossen.

Eine vertraglich zugesicherte Nutzungszeit wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt, soweit nicht die Rücktrittserklärung wenigstens 7 Tage vor dem für die Veranstaltung vorgesehenen Termin beim Amt für Kultur und Freizeit eingegangen ist. Im begründeten Einzelfall kann eine abweichende Regelung vereinbart werden.

§ 3

Bei Sonderveranstaltungen jeglicher Art, die über einen längeren Zeitraum andauern, werden die jeweils betroffenen Dauernutzer durch die Stadt Bensheim rechtzeitig vorher informiert.

§ 4

Die Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung der Räumlichkeiten zurückzunehmen, wenn es aus unvorhergesehenen Gründen erforderlich ist.

Soweit erforderlich (z.B. wegen Durchführung von Reparaturarbeiten) können die Räumlichkeiten durch die Stadt vorübergehend geschlossen werden. Die betroffenen Benutzer haben bei Rücknahme der Genehmigung keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 5

- (1) Ohne den verantwortlichen Sportlehrer/Übungsleiter/offiziellen Vertreter des Veranstalters ist das Betreten der Halle, des ZBV-Raumes und des Kraftraumes nicht gestattet. Der Verantwortliche hat als erster die Halle/ZBV-Raum/Kraftraum zu betreten und darf sie/ihn erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.
- (2) Während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen ist das Betreten der Sporthalle/ZBV-Raumes/Kraftraumes nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen, hellen und nicht färbenden Hallenschuhen oder barfuß gestattet.
- (3) Die Benutzung von Haft- und Klebemitteln (Harze) ist grundsätzlich verboten. Sonderregelungen sind mit dem Amt für Kultur und Freizeit abzusprechen.

- (4) In der Sporthalle/ZBVRaum/Kraftraum und den Umkleideräumen darf grundsätzlich nicht geraucht werden.
- (5) Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- (6) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- (7) Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (8) Vereinseigene Geräte dürfen in städtischen Anlagen nur mit Genehmigung der Stadt Bensheim untergebracht werden. Die Stadt Bensheim übernimmt keinerlei Haftung für untergebrachte Gegenstände.
- (9) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen, Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Matten sind stets zu tragen bzw. zu fahren und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (Ringe usw.) sind hochzuziehen und zu befestigen.
- (10) Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Einstellen von Fahrrädern in der Weststadthalle ist nicht erlaubt. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Über Sonderregelungen entscheidet das Amt für Kultur und Freizeit.
- (11) Zur leihweisen Entnahme von Geräten ist die Genehmigung der Stadt erforderlich.
- (12) Während der Benutzung der Räumlichkeiten trägt der jeweilige Sportlehrer/Übungsleiter/offizieller Vertreter des Veranstalters die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf. Er ist neben der aufsichtsführenden Person der Stadt dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Benutzungsordnung beachtet und eingehalten werden.
- (13) Die Heizungs-, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen dürfen nur von dem Hallenwart oder einem beauftragten Vertreter bedient werden.
- (14) Die Stadt überlässt den Benutzern die Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Verwendung von Sonderzubehör bedarf der Genehmigung der Stadt.
- (15) Alle Einrichtungen der Weststadthalle sind schonend und sorgsam zu behandeln, um Beschädigungen möglichst zu vermeiden. Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart oder anderen mit der Aufsicht beauftragten Personen zu melden.

§ 6

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Speisen und Getränken in der Sporthalle sowie der Ausschank alkoholischer Getränke sind grundsätzlich nicht zulässig, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen zugelassen sind, über die die Stadt entscheidet. Eine Genehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, andere erforderliche Genehmigungen einzuholen (z.B. Gewerbeschein, Schankerlaubnis).

§ 7

- (1) Die Benutzer stellen die Stadt vor etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Eine entsprechende Bestätigung neuesten Datums der Versicherung ist vorzulegen.
- (4) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.
- (5) Der Veranstalter hat für die Organisation von Feuerschutz, Sanitätsdienst und Ordnungsdienst zu sorgen. Ein entsprechender Nachweis ist vor Veranstaltungsbeginn dem Amt für Kultur und Freizeit vorzulegen.

Die Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Die Überprüfung der Brandschutzvorschriften ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu gewährleisten. Bei größeren Veranstaltungen hat sich der Mieter vor der Veranstaltung wegen verkehrsordnender Maßnahmen mit der örtlichen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen.

- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Bei einem Schadensfall wird die Schadensmeldung des Hallenwartes vom städtischen Bauamt überprüft und ein Schaden gegebenenfalls dem Mieter in Rechnung gestellt. Zum Schutz der Halle und des Hallenbodens kann vom Veranstalter ein wirkungsvoller Schutz bzw. eine wirkungsvolle Abdeckung des Hallenbodens verlangt werden.

- (7) Für die Reinigung wird von der Stadt Bensheim ein Reinigungsunternehmen beauftragt. Die Reinigungskosten sind zusätzlich vom Mieter zu tragen und in der Miete nicht enthalten. Für Bensheimer Sportvereine können die Reinigungskosten ganz oder teilweise erlassen werden. Eine kostenfreie oder teilweise kostenfreie Überlassung der Halle verpflichtet zur Grobreinigung des Hallenbodens und zum selbständigen Auf- und Abbau des Halleninventars auf Anweisung des Hallenwartes.

§ 8

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung wird jedem Benutzer ausgehändigt. Bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung und bei unbefugter Anfertigung eines Nachschlüssels kann die Eigentümerin das Benutzungsrecht zeitweilig oder ganz ausschließen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 9

Gebührenordnung für die Räumlichkeiten der Weststadthalle

Für die Benutzung der nachstehenden Räume und Einrichtungen erhebt die Stadt Bensheim nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren:

I. Benutzungsgebühren für den Übungsbetrieb

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Sporthalle: | |
| 1.1. ortsansässige Vereine | keine Gebühren |
| 1.2. auswärtige Vereine
ganze Hallenfläche
einschl. Kabinen | 26,00 Euro / Stunde |
| 1/3 der Hallenfläche
einschl. Kabinen | 10,23 Euro / Stunde |
| 2. Kraftraum: | |
| 2.1. ortsansässige Vereine | keine Gebühren |
| 2.2. auswärtige Vereine | 5,11 Euro / Stunde |
| 3. ZBVRaum: | |
| 3.1. ortsansässige Vereine | keine Gebühren |
| 3.2. auswärtige Vereine | 5,11 Euro / Stunde |

VII. Verfahren bei Nichtzahlung:

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

VIII.

Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung einschließlich der erforderlichen Proben, Auf- und Abbauzeiten sowie Reinigungszeiten.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim.

§ 11

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bensheim, den 20.07.1994

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

Stolle
Bürgermeister

I. Grundsatzung:

beschlossen am 14.07.1994
veröffentlicht am 30.07.1994 in BA/BE
in Kraft getreten am 31.07.1994

II. Nachträge

1. Nachtrag

beschlossen am 22.05.1997
veröffentlicht am 02.06.1997
in Kraft getreten am 03.06.1997
geändert wurde § 9

2. Nachtrag

beschlossen am 01.11.2001
veröffentlicht am 27.11.2001 BA
in Kraft getreten am 01.01.2002
Euro-Anpassung